

# Praxis-Guide Bildrechte

## Ihr Bonus als Käufer dieses Buches

Als Käufer dieses Buches können Sie kostenlos unsere Flashcard-App „SN Flashcards“ mit Fragen zur Wissensüberprüfung und zum Lernen von Buchinhalten nutzen. Für die Nutzung folgen Sie bitte den folgenden Anweisungen:

1. Gehen Sie auf **<https://flashcards.springernature.com/login>**
2. Erstellen Sie ein Benutzerkonto, indem Sie Ihre Mailadresse angeben und ein Passwort vergeben.
3. Verwenden Sie den Link aus einem der ersten Kapitel um Zugang zu Ihrem SN Flashcards Set zu erhalten.



**Ihr persönlicher SN Flashards Link befindet sich innerhalb der ersten Kapitel.**

Sollte der Link fehlen oder nicht funktionieren, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Betreff „**SN Flashcards**“ und dem Buchtitel an **[customerservice@springernature.com](mailto:customerservice@springernature.com)**.

Christian W. Eggers

# Praxis-Guide Bildrechte

Rechtssichere Bildnutzung – der  
Leitfaden für Unternehmen, Behörden,  
Vereine, Journalisten, Blogger und  
Fotografen

3., vollständig überarbeitete und  
erweiterte Auflage



Springer Gabler

Christian W. Eggers  
Nordbild  
Kiel, Deutschland

ISBN 978-3-658-42714-6      ISBN 978-3-658-42715-3 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-42715-3>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Ursprünglich erschienen unter dem Titel: Quick Guide Bildrechte

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018, 2019, 2023

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Rolf-Guenther Hobbeling

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Das Papier dieses Produkts ist recyclebar.

# Vorwort

Der Redaktionsschluss der diesem Buch vorangegangenen 2. Auflage zum Quick Guide Bildrechte liegt knapp viereinhalb Jahre zurück. Inzwischen hat sich viel getan. Zwar wurde das Rad nicht neu erfunden, aber es wurde im Bereich des Urheberrechts zur Internet-Kommunikation mit fremden Bildern so modifiziert, dass dieses gefährliche Gebiet mittels gesetzlicher Erlaubnisse zur Nutzung fremder Bilder sicherer zu befahren ist.

So besteht mit dem neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) für Nutzer von sozialen Netzwerken die Möglichkeit mit fremden Bildern unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zustimmung der Rechteinhaber legal zu kommunizieren. Die Sozialbindung der Urheberrechte zu Gunsten neuer und kreativer Ausdrucksformen wurde somit ausgeweitet. Damit hat der Gesetzgeber vor, den für eine Demokratie konstituierenden Austausch von Informationen und Meinungen auch in sozialen Netzwerken zu fördern. Auf diesem Weg scheinen Urheberpersönlichkeitsrechte auf Grund von Bearbeitungsrechten fremder Fotos zur Herstellung von sogenannten Memes streckenweise unter die Räder gekommen zu sein.

Aus dem Gedanken heraus, den Urheberinnen und Urhebern die Durchsetzung ihrer Ansprüche auf angemessene Vergütungen zu erleichtern, wurde in das Urheberrechtsgesetz die jährliche „proaktive Auskunftspflicht“ der Verwerter über Nutzungen fremder Werke aufgenommen. Da keine Sanktionen an die Nichterfüllung geknüpft sind, muss sich herausstellen, ob die neuen Regelungen tatsächlich zu einer Besserstellung der Urheberinnen und Urheber bei der Honorierungspraxis führen werden.

Im Bereich des Schutzes der Persönlichkeitsrechte, insbesondere des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Entscheidungen zum „Recht auf Vergessenwerden“ der Anwendung der DSGVO zu Gunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit Grenzen gesetzt. Überträgt man die Prämissen dieser beiden Urteile auf weitere Sachverhalte der Kommunikationsausübung, ergeben sich für die Öffentlichkeitsarbeit von privaten Unternehmen und anderen privaten Einrichtungen Lockerungen der datenschutzrechtlichen Folgepflichten bei der Anfertigung und Nutzung von Personenfotos.

Zu hoffen ist, dass der Gesetzgeber in der Zukunft eine Harmonisierung zwischen den Interessen abgebildeter Personen und den Grundfreiheiten zur Kommunikation vornehmen wird. Bis dahin bleibt ein Spagat mit Graubereich zwischen der Anwendung der DSGVO mit ihren Folgepflichten zur Datenerhebung und der jahrzehntelangen und bewährten Anwendung der Regelungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) bestehen. Die gründliche Überarbeitung dieses Themas kann daher lediglich Wege aufzeigen. Die Entscheidung zur Weichenstellung der Praxis kann dieses Buch hier nicht ersetzen, wohl aber Argumente hierfür bereithalten.

Im Bereich der Fotografie mit Kameradrohnen ist nunmehr auf europäischer Ebene ein neues Regelwerk entstanden. Mit der Umsetzung in nationale Vorschriften ist die Gesetzgebung für Nutzer von Drohnen gegenüber der alten nationalen Drohnen-Verordnung wenig übersichtlich. Notwendig war damit auch hier eine umfassende Neubearbeitung der Darstellung.

Die Gliederung dieses Buches zu den einzelnen Rechtspflichten bei der Fotografie und dem Veröffentlichenden von Bildern wurde entsprechend der Voraufgaben in die Unterteilung der Produktionsschritte „Fotografieren, Editieren, Publizieren“ beibehalten. Sie hat sich bewährt, da diese Unterteilung Lesern und Leserinnen das Auffinden von Informationen während der praktischen Arbeit erleichtert. Neu hinzugekommen ist ein Kap. 7, welches über die neue „proaktive Auskunftspflicht“ bezüglich von Bildnutzungen gegenüber Urheberinnen und Urhebern informiert. Zwei weitere Abschnitte des Kap. 7 befassen sich mit den Folgen rechtswidriger Bildnutzungen.

Neben einer Gliederung der Grobstruktur dieses Buches zum schnellen Einstieg in einen Themenblock besteht zum gezielten Auffinden einzelner Fachfragen eine Feingliederung. Aus diesem Gedanken heraus wurden sämtliche Unterpunkte so angelegt und benannt, dass Antworten zu einzelnen

Fragen über das Inhaltsverzeichnis leicht aufgefunden werden können. Zudem enthalten die Ausführungen gegenüber der Voraufgabe mehr Verweise auf relevante weitergehende Darstellungen in diesem Buch. In diesem Sinne soll dieses Buch ein Praxis Guide sein, der die tägliche Arbeit mit Bildern begleitet.

Wie schon bei der Produktion der Voraufgaben, aus denen dieses Buch hervorgegangen ist, danke ich Herrn Rolf-Günther Hobbeling von Springer Gabler, der dieses Buch angeregt hat und mir mit Geduld und Sachverstand während der Produktion zur Seite gestanden hat.

Kiel  
20. Juli 2023

Christian W. Eggers



### Online-Service zum Buch

Die vollständige Sammlung der Muster-Dokumente zum Bildrecht (Einwilligungserklärungen, Verträge und Prüfungsschemata zum Fotorecht) können hier heruntergeladen werden.

<https://nordbild.com/dsgvo-vertragsmuster/>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bildrecht sehen lernen</b>	1
1.1	Wie Sie mit zwei Fragen Ihre Berechtigungen prüfen	2
1.2	Beispiele zu den Fragestellungen	3
1.3	Der konkrete Kontext der Veröffentlichung	7
	Literatur	9
<b>2</b>	<b>Bildrechte in der Übersicht</b>	11
2.1	Querschnittsmaterie Bildrecht	12
2.2	Die Produktionsabschnitte Fotografieren, Editieren und Publizieren	13
2.3	Zuordnung der Rechtsgebiete in die Produktionsabschnitte	13
2.4	Übersicht relevante Rechtsgebiete und Gesetze	15
<b>3</b>	<b>Rechteklärung im Produktionsabschnitt Fotografieren</b>	21
3.1	Menschen fotografieren	24
3.2	Innerhalb befriedeter Örtlichkeiten fotografieren	98
3.3	Kunstwerke und Architektur fotografieren	99
3.4	Fremdes Design fotografieren	101
3.5	Künstlerische Aufführungen fotografieren	104
3.6	Fotografieren mittels Drohnen	105
	Literatur	112



<b>4</b>	<b>Rechteklärung des Lizenzerwerbs im Produktionsabschnitt Editieren</b>	115
4.1	Rechteklärung zwischen Auftraggeber und Fotografen	118
4.2	Rechteklärung der Nutzungsrechte des Arbeitgebers	131
4.3	Rechteklärung bei Online-Bildangeboten	132
4.4	Rechteklärung bei der Erstellung von Medienspiegeln	144
4.5	Erwerb von Nutzungsrechten über Verwertungsgesellschaften	149
4.6	Prüfungspflichten beim Erwerb von Nutzungsrechten	152
4.7	Bildbearbeitung – Umgestaltungen, Montagen und Collagen	155
4.8	Rechteklärung bei der Verwendung von Bildzitaten	168
	Literatur	170
<b>5</b>	<b>Rechteklärung der Motivwiedergabe im Produktionsabschnitt Editieren</b>	171
5.1	Rechteklärung zur Veröffentlichung von Personenfotos	174
5.2	Rechteklärung bei Bauwerken	200
5.3	Rechteklärung bei geschützter Architektur	206
5.4	Rechteklärung bei fremdem beweglichen Eigentum im Bild	208
5.5	Rechteklärung bei Kunstwerken im Bild	208
5.6	Rechteklärung bei geschützten Designs im Bild	212
5.7	Rechteklärung Logos und Markennamen im Bild	218
5.8	Rechteklärung bei Namen von Personen im Bild	224
5.9	Unlauterer Wettbewerb mit Fotos	225
5.10	Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	225
5.11	Rechteklärung bei Bildbearbeitungen und Bildmontagen	226
	Literatur	228
<b>6</b>	<b>Rechteklärung im Produktionsabschnitt Publizieren</b>	229
6.1	Besonderheiten der Internet-Kommunikation mit Bildern	232
6.2	Definition eigene und fremde Bilder, eigene Websites und Personenabbildungen	234
6.3	Einstellen von fremden Bildern in eigene Websites und das Intranet	236
6.4	Einstellen von Personenabbildungen in eigene Websites und das Intranet	238

6.5	Urheberrechte beim Einstellen von Bildern aus eigener Produktion in soziale Netzwerke	241
6.6	Urheberrechte beim Einstellen von fremden Werken in soziale Netzwerke	245
6.7	Linksetzungen auf fremde Inhalte	256
6.8	Teilen von Personenfotos in sozialen Netzwerken und der Datenschutz	261
6.9	Fotos zur Veröffentlichung an Multiplikatoren weitergeben	265
6.10	Datenschutz bei der Vorhaltung von Personenfotos zum Download – Bereitstellungen über Unternehmens-Medienportale	271
6.11	Rechtskonforme Bildnachweise erstellen	277
6.12	Schutzmöglichkeiten von Bildern	287
	Literatur	289
<b>7</b>	<b>Auskunft, Haftung und Unterlassung</b>	<b>291</b>
7.1	Urheberrechtliche Haftung im Bereich der Social-Media-Nutzungen auf marktbeherrschenden Portalen	292
7.2	Haftung im Bereich der sonstigen Internet-Kommunikationsmedien	294
7.3	Löschungspflicht von Personenfotos im Online-Archiv	296
7.4	Löschungspflicht des Unterlassungsschuldners des Google-Caches	297
7.5	Proaktive urheberrechtliche Auskunftspflicht über Werke im Bildpool zur Unternehmens- und Behördenkommunikation	298
	Literatur	310

## Über den Autor



**Christian W. Eggers** ist zertifizierte Fachkraft für Datenschutz und Dozent für Medienrecht. Nach seinem Jura-Studium entschied sich Christian Eggers seiner Leidenschaft, dem Fotojournalismus, zu folgen. Mit seinen Erfahrungen als Pressefotograf, als Bildredakteur und als Geschäftsführer einer Foto- und Grafikagentur kennt Christian Eggers beide Seiten des Bildrechtemanagements: die des Bildproduzenten und die des Bildnutzers. Aus seiner langjährigen Seminartätigkeit zur Schulung von Unternehmen und Behörden im Bereich des Medienrechts weiß er um die Fragestellungen aus der Marketing-Praxis, der Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Fotografie- und Video-Bereich.

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Dasselbe Bild muss auf zwei Berechtigungen (erstens Lizenz das fremde Werk nutzen zu dürfen und zweitens Rechte zur Wiedergabe der Bildinhalte) gleichzeitig überprüft werden	3
Abb. 1.2	Das Foto dient als Beispiel zur Verdeutlichung der Methode der Rechteprüfung. Hier geht es um die Prüfung der Rechte zur Verwendung des Bildes in einer Anzeige	5
Abb. 2.1	Die Grafik zeigt die drei Handlungsabschnitte mit ihren einzelnen Tätigkeiten einer Bildproduktion bis zur Veröffentlichung und den dabei berührten Regelungen. Fotografieren, Editieren und Publizieren bilden die drei Produktionsabschnitte mit ihren Handlungen, denen die zu beachtenden Gesetze und Rechtsprechungen zugeordnet sind	14
Abb. 3.1	Sind Personen für niemanden erkennbar, handelt es sich nicht um personenbezogene Daten und es bedarf keiner Rechtsgrundlage entsprechend der DSGVO für die Veröffentlichung	30
Abb. 3.2	Überblick zu den Rechtsgrundlagen der DSGVO zur Personenfotografie	32
Abb. 3.3	Nicht umsonst ist die Justitia als Waage dargestellt. Die Abbildung zeigt Ihnen, welche Prüfungspunkte Sie bei der Abwägung der Rechtsgüter des Verantwortlichen gegenüber denen des Betroffenen berücksichtigen müssen	58
Abb. 3.4	Im Einzelfall ist zu prüfen, ob sich die Veröffentlichung noch im Rahmen der Aufgabenerfüllung bewegt und ob die Information sachbezogen ist	64
Abb. 3.5	Grenzziehung zwischen Sachinformationen und Manipulationen	67

Abb. 3.6	Die Personen auf Veranstaltungen sind als Gruppe nicht homogen. Ihr Schutz richtet sich nach unterschiedlichen Funktionen und Merkmalen. Das macht es kompliziert, da die Berechtigungen des Verantwortlichen unterschiedlich zu bewerten sind	85
Abb. 3.7	Fotoproduktionen mit Gebrauchsgegenständen ohne Designschutz	102
Abb. 3.8	Screenshot einer Registerrauskunft im Designregister. Die Designrecherche im Designregister des DPMA ( <a href="http://www.dpma.de">www.dpma.de</a> ) ist für jedermann frei. Hier wurden Registerrauskünfte über den Designschutz von Kopfhörern eines deutschen Herstellers gesucht. Das Register gibt auch Auskunft über Löschungen von Rechten	104
Abb. 3.9	Die Grafik des Luftfahrt-Bundesamts zeigt die systematische Risikobewertung beim Betrieb von Drohnen. Von Bedeutung für das Fotografieren von Personen ist die Angabe in der linken Spalte im 9. Kästchen: „Horizontaler Abstand zu Unbeteiligten unter 50 m/1:1 Regel/2 s Flugstrecke“	108
Abb. 4.1	Vertragliche Beziehungen zwischen Auftraggeber und Fotografen	120
Abb. 4.2	Lizenzmodelle einer Fotoagentur: Screenshot (Ausschnitt) der Fotoagentur Getty Images zum Online-Erwerb einer Lizenz	135
Abb. 4.3	Die Abbildung zeigt die Symbole der abgestuften Einschränkungen der Creative-Commons-Lizenzen	136
Abb. 4.4	Prüfungsschema zur Veröffentlichung von Open Content unter CC-Lizenzen	138
Abb. 4.5	Die Grafik zeigt die Prüfungsschritte zur Berechtigung fremde Bilder nutzen zu dürfen	142
Abb. 4.6	Die sechs verschiedenen Formen der Herstellung und Verbreitung eines Medienspiegels. Die linke Spalte (Punkte 1 bis 3) listet die zustimmungsfreien Nutzungen auf, die rechte Spalte (Punkte 4 bis 5) zeigt Nutzungen, die einer vertraglichen Lizenz bedürfen	145
Abb. 4.7	Einfache Lizenzkette, wie sie bei dem Erwerb von Nutzungsrechten über eine Fotoagentur häufig besteht	152
Abb. 4.8	Die Abbildung zeigt das unbearbeitete Foto eines Strandhotels. Werden lediglich Farben und Formate für den Druck angepasst, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung der Urheber	157

Abb. 4.9	Hier ist das „Strandhotel“ in der Bildaussage verändert worden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Urhebers	157
Abb. 4.10	Diese Montage mit dem Titel „Land unter“ wurde aus fünf verschiedenen Fotos hergestellt. Hier dürfte ein hinreichender Abstand zu den fremden Werken eingehalten sein	159
Abb. 4.11	In diesem Bildbeispiel wurde ein fremdes Foto mit einem „Pro-Windenergie-Spruch“ versehen und in der Diskussion um Windräder auf Twitter genutzt. Damit ist diese Nutzung genau der Fall der durch den Gesetzgeber geförderten Kommunikation, bei der die Ausübung der Rechte des Urhebers zurücktreten soll	162
Abb. 5.1	Die Person ist nur als Silhouette sichtbar, daher bedarf es hier keiner Erlaubnis entsprechend DSGVO zur Veröffentlichung in diesem Buch	177
Abb. 5.2	Prüfungsschema zur Veröffentlichung von Personenfotos aus fremder Produktion	179
Abb. 5.3	Ein historisches Gebäude kann aus dem öffentlichen Raum heraus fotografiert werden und sogar im Bild vermarktet werden	202
Abb. 5.4	Das „Bild im Bild“ ist hier kein Beiwerk. Das fremde Kunstwerk wurde in das Foto „hineinkomponiert“ und ist wesentlich für Bildaussage bzw. Stimmung des Fotos	210
Abb. 6.1	Rechteeinräumungen zu Gunsten eines sozialen Netzwerkes beim Einstellen von Bildern aus eigener Produktion	243
Abb. 6.2	Die Abbildung zeigt Ihnen sechs Berechtigungen zum Upload fremder Werke	246
Abb. 6.3	Die Abbildung zeigt einen Upload-Filter auf YouTube in Aktion. Hier prüft der Filter, ob YouTube Lizenzen für die Wiedergabe der Werke, die der Nutzer einstellen will, erworben hat. Der Lizenzerwerb durch YouTube kommt dann dem Nutzer zu Gute	252
Abb. 6.4	Prüfungsschema für Foto-Postings in sozialen Netzwerken	254
Abb. 6.5	Beispiel für erlaubte und nicht erlaubte Wiedergabe eines Bildes über Linkeinbettungen	259
Abb. 6.6	Zu regelnde Rechte bei Bildangeboten über Download-Archive in der Öffentlichkeitsarbeit	267
Abb. 6.7	Die IPTC-Felder enthalten die Metadaten des Fotos	271
Abb. 6.8	Nennung des Urhebers über den „Caption Container“ im CMS managen	282
Abb. 6.9	Namensnennung des Urhebers in der Bearbeitung mit Photoshop	283

Abb. 6.10	Mit Mouseover den Namen des Urhebers anzeigen ist nicht mehr ausreichend. Denn bei der Nutzung eines Smartphones scheidet diese Art der Anzeige von Bildnachweisen aus	284
Abb. 6.11	Platzierung des Namens des Urhebers im Motiv	285
Abb. 6.12	Beispiel der Urhebernennung in einem sozialen Netzwerk	286
Abb. 7.1	Auskunftspflicht über Bildnutzungen im Bildbestand, geordnet nach Herkunft der Werke	302
Abb. 7.2	Rechteverwaltung mittels Verknüpfung per Link auf Dokumente zum jeweilig angezeigten Bild	309